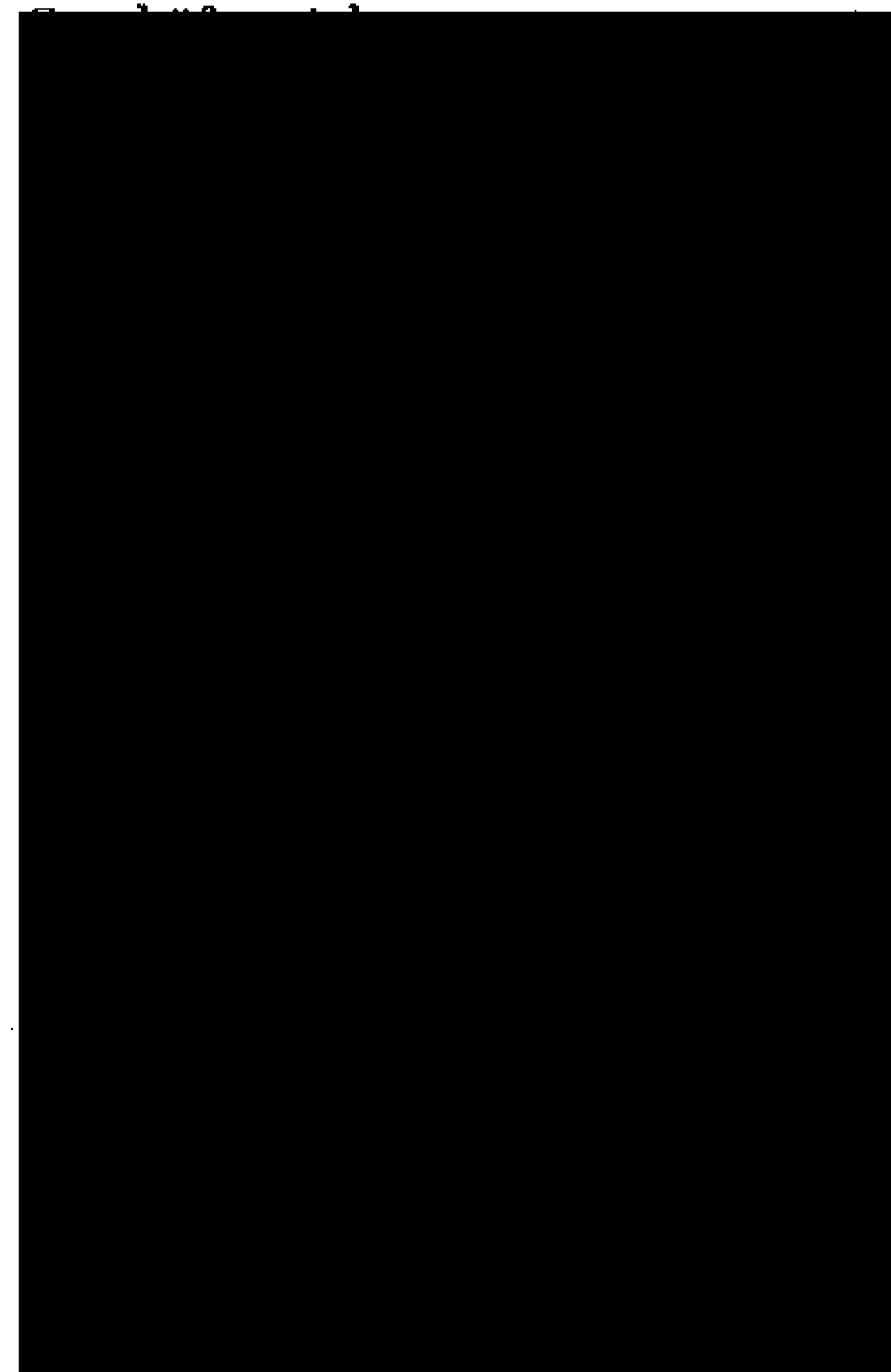




Berlin, 30. September 2020



Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr 

mit Ihrer E-Mail vom 28. September 2020 bitten Sie:

„Am 17. Oktober 2012 hat der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Tierschutznovelle eine öffentliche Anhörung zum Thema ‚Novellierung des Tierschutzgesetzes‘ auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der Bundesregierung (Drucksache 17/10572), sowie des Gesetzentwurfes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes (TierSchGNeuregG) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/9783) durchgeführt.

In der Beschlussempfehlung zu beiderlei Vorgängen (Drucksache 17/11811) wurde festgelegt es seien ‚[...] Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen und Einzelsachverständigen – die Ausschussdrucksachen 17(10)978-A, 17(10)978-B, 17(10)978-C, 17(10)978-D, 17(10)978-E, 17(10)978-F, 17(10)978-G und 17(10)978-H – sowie der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich.‘

Diese Ausschussdrucksachen lassen sich für mich nicht finden.

Weiter heißt es ‚Zudem wurden an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit



der Novellierung des Tierschutzgesetzes mehrere unaufgeforderte schriftlichen Stellungnahmen übermittelt, die in den Beratungsprozess eingeflossen sind.'

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die oben genannten Ausschussdrucksachen sowie alle weiteren nicht näher in der Drucksache bezeichneten, jedoch unaufgefordert zugesendeten, schriftlichen Stellungnahmen"

Nach einer ersten Prüfung Ihres Antrags teile ich Ihnen mit, dass Ihrem Antrag auf Grundlage des IFG nicht entsprochen werden könnte, da der Anwendungsbereich des IFG nicht eröffnet ist. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Informationszugang ausgenommen (vgl. BT- Drs. 15/4493, S. 8).

Außerhalb des IFG und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht möchte ich Sie auf folgende Links hinweisen:

Videomitschnitt der Öffentlichen Anhörung:

<https://www.bundestag.de/mediathek?videoid=1962494#url=L21lZGlhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD0xOTYyNDk0&mod=mediathek>

Stellungnahmen und Protokoll der Öffentlichen Anhörung:

<http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?id=1217&jahr=2013>

Darüber hinaus sind Unterlagen einer Gesetzesdokumentation der 17. Wahlperiode regelmäßig bereits im Parlamentsarchiv archiviert.

Anträge auf Einsichtnahme werden üblicherweise durch das Parlamentsarchiv auf Grundlage des § 73 i.V.m. Anhang 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages geprüft und



gegebenenfalls gewährt. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie unter anderem unter dem folgenden Link:

<https://www.bundestag.de/dokumente/parlamentsarchiv/>

Sofern Sie über diese Informationen hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu Ihrem Antrag auf Grundlage des IFG wünschen, bitte ich um Mitteilung bis zum 11. Oktober 2020 und werde anderenfalls das Verfahren ohne weitere Mitteilung einstellen.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

